

Informationen des Ordnungsamtes der Verwaltungsgemeinschaft Uder zu Fundangelegenheiten

Allgemeine Informationen

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt in den Paragraphen 965 bis 984, welche Rechte und Pflichten Finder und Verlierer haben.

Im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14 – 37318 Uder (Telefon 036083/48031) können zu den Dienstzeiten Fundgegenstände abgegeben oder abgeholt werden. Die entsprechenden Formulare sind beim Ordnungsamt erhältlich.

Montag:	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	07:15 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

Der Verlierer der Fundsache kann beim Ordnungsamt der VG Uder eine Verlustanzeige vornehmen lassen. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde (Ordnungsamt der VG Uder) anzuzeigen.

Aufbewahrungsfristen:

Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach dem Wert des Fundgegenstandes, welche zwischen 3 Monaten und 1 Jahr liegen.

In dieser Zeit ermitteln wir nach Möglichkeit die Verlierer und versuchen diese zu benachrichtigen. Nach Ablauf dieser Frist werden alle nicht abgeholt Fundsachen - außer Ausweise, persönliche Unterlagen und Schlüssel - öffentlich versteigert.

Wichtig:

Bei Ausweispapieren, Krankenkassenkarten, EC-Karten ermitteln wir Ihren Wohnsitz und verständigen Sie automatisch oder wir benachrichtigen Ihre Krankenkasse bzw. Ihr Geldinstitut.

Bei Schlüsseln empfehlen wir, persönlich vorbeizukommen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass sich ein verloren gegangener Schlüssel nur schwer beschreiben lässt.

Meldet sich innerhalb der Aufbewahrungsfrist kein Eigentümer erhält die Fundsache der Finder. Verzichtet dieser auf die Fundsache geht der Fundgegenstand in das Eigentum der Gemeinde (oder VG Uder über). Kleinfundgegenstände, wie Schlüssel, werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet.

Hinweis:

Die VG Uder hat das Fundbüro in Zuständigkeit des Ordnungsamtes im Rathaus der VG in Uder eingerichtet. Gefundene Gegenstände innerhalb der 13 Gemeinden direkt im Fundbüro abzuliefern, hilft allen, die etwas verloren haben, schneller fündig zu werden, da es pro

Gemeindegebiet nur eine Anlaufstelle gibt. Deshalb schon im Vorab herzlichen Dank allen,
die ihre Fundsachen unbekannter Herkunft im Fundbüro abgeben

Mika
Ordnungsamtsleiter